

## II. Gestaltungsvorschriften

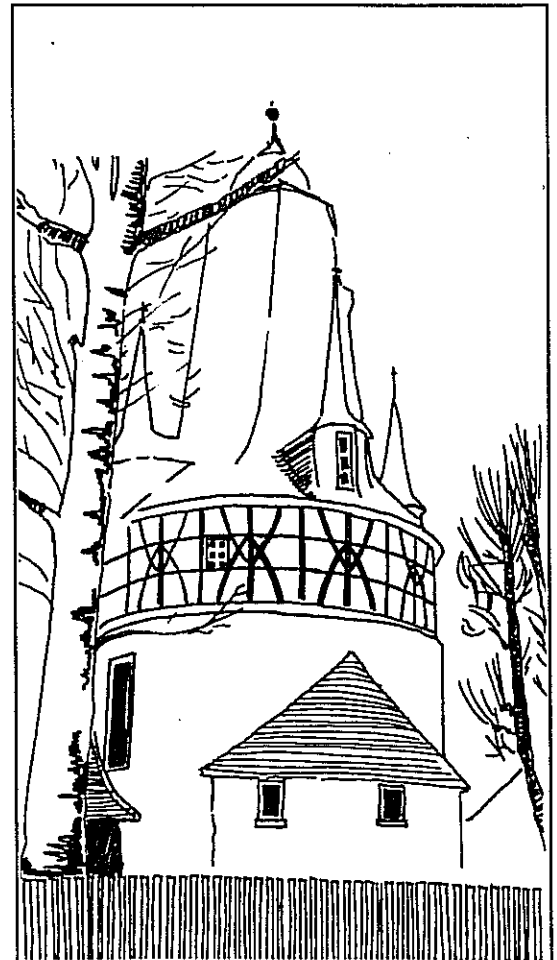
### § 3 - Allgemeine Anforderung an die Gestaltung von Gebäuden

(1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind bei Errichtung bzw. Anbringung, Änderung und Unterhaltung nach § 12 und § 13 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 so zu gestalten, daß sie sich nach Form, Gliederung, Maßstab, Verhältnis der Bauteile und Baumassen zueinander, Material und Farbe in das Gefüge und die Gestalt der Umgebungsbebauung einpassen.

(2) Bei baulichen Veränderungen sind die historischen Gestaltungsmerkmale zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu pflegen, um so die Eigenart des Gebietes zu sichern und zu fördern.

(3) Bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind weitestgehend natürliche Baustoffe, wie z.B. Dachziegel, Schiefer, Holz, Naturstein und mineralische Putze zu verwenden.

(4) Bei Abbruch sind erhaltenswerte Bauteile, wie z.B. Türen und Tore, Fenster, Schaufenster, Natursteine (Mauerwerk, Pflaster) zu sichern und zu lagern, um sie nach Möglichkeit innerhalb des Erhaltungsgebietes wieder verwenden zu können. Die Gemeinde stellt in speziellen Fällen für die Lagerung Räumlichkeiten zur Verfügung.



### § 4 - Baukörper

(1) Zur Erhaltung der historisch gewachsenen Ortsstruktur sind die bestehenden straßenseitigen Baufluchten so anzuordnen, daß sie der städtebaulichen Konzeption gemäß dem "Entwicklungsplan" entsprechen.

(2) Neu- und Umbaumaßnahmen von Haupt- und Nebengebäuden sind so auszuführen, daß sich diese in ihrer Proportion (Länge, Breite, Höhe) sowie Dachform, Gliederung und Gesamtgestaltung harmonisch der umgebenden Bebauung anpassen.



(3) Die historische Gebäudegestalt ist beizubehalten bzw. im Rahmen von Umbaumaßnahmen wiederherzustellen (Firstrichtung, First- und Traufhöhe, Dachneigung, Kubatur).  
Eine Neubebauung hat sich der historischen Gebäudegestalt anzupassen.

(4) Die Geschosshöhen bei Neubauten sollten 2,80 m nicht überschreiten; im Erdgeschoß sind bei funktionseller Unterlagerung 4 m zulässig (Ausnahmen sind zu begründen).

(5) Bei geschlossener Bebauung ist die ursprüngliche Fassadenlänge einzuhalten.  
Bestehende Einzelbaukörper sind hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes als solche zu erhalten und dürfen durch bauliche oder gestalterische Maßnahmen weder in den Fassaden noch in den Dachflächen zusammengefaßt werden.

(6) Für Baumaßnahmen, die ortstypische Gebäudebreiten überschreiten, ist ein kleinteiligeres Gefüge durch entsprechende Gliederung und bauliche Gestaltung zu erzielen.

(7) Benachbarte Gebäude müssen sich mindestens durch zwei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden:

- Gebäudebreite
- Traufhöhe
- Fensterachse
- Farbgestaltung

(8) Die vorhandenen Dachüberstände sind beizubehalten.

(9) Arkaden und Passagen sind nur dann zulässig, wenn ihre Gestaltung das historische Ortsbild nicht beeinträchtigt.



## § 5 - Dach

### 5.1 Dachformen

(1) Ortstypische Dachform ist das Satteldach; dieses ist auch künftig bei Modernisierung und Neubau zu bevorzugen.

Für den effektiven Ausbau von Dachgeschossen ist eine Erhöhung des Kniestockes bis zu 0,80 m in Abhängigkeit von den Nachbargebäuden zulässig.

(2) Folgende Dachformen sind außerdem zulässig:

- Satteldach mit Krüppelwalm
- Walmdach
- Mansarddach

(3) Die Dachneigung soll sich vorhandenen Bauweisen annähern (Dachneigung 31° - 45°).

(4) Ausnahmsweise können Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 31° für untergeordnete Anbauten im baulichen Zusammenhang mit den Hauptgebäuden zugelassen werden.

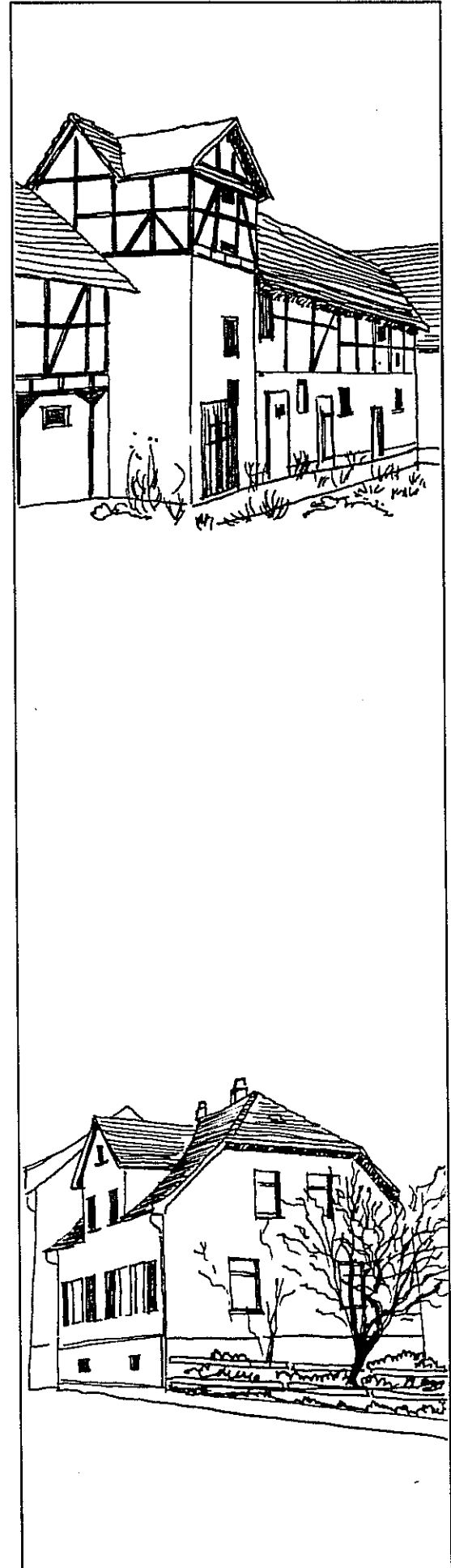
Paarweise Pultdächer, vorwiegend bei Grenzbebauungen mit unterschiedlichen Firshöhen, sind nicht zulässig. In diesen Fällen ist jeweils die Satteldachform zu verwenden.

(5) Bei Wohn- und Nebengebäuden, die vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind, sind ausnahmsweise Pultdächer (DN mind. 31°), Satteldächer mit geringer Neigung (DN mind. 31°) oder Dachterrassen zulässig.

(6) Firstrichtung, Dachneigung und Dachüberstände müssen sich bei Um- und Neubau nach der historisch vorherrschenden Dachlandschaft richten.

### 5.2 Dachaufbauten

(1) Dachaufbauten müssen sich gestalterisch dem Charakter des Gebäudes unterordnen. Es sind je nach dem historischen Bestand und, wenn dieser nicht nachweisbar ist, der Umgebung entsprechend, stehende Gauben, Schleppgauben, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel zulässig, die sich in Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen. Dachaufbauten sind in ihrer Art zu erhalten und zu pflegen.



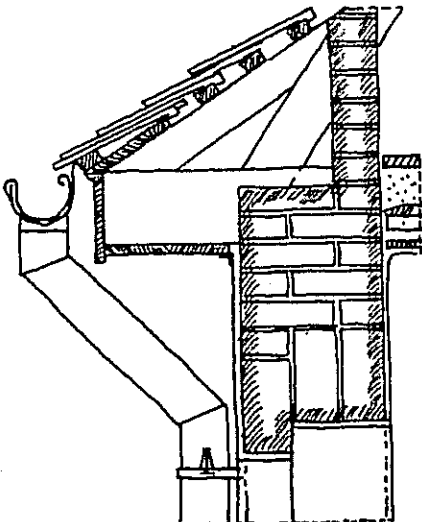
- (2) Die Anordnung der Gauben muß auf die Lage der Fenster in der Fassade Bezug nehmen.
- (3) Zwerchgiebel und Zwerchhäuser dürfen in ihrer Breite  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Gebäudelänge betragen.
- (4) Der Abstand der Gauben untereinander und zum Ortgang muß mindestens eine Gaubenbreite betragen.
- (5) Dachaufbauten müssen in Neigung, Eindeckung und Farbe dem Dach und der Fassade angepaßt werden.
- (6) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur auf den vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Dachflächen zulässig.
- (7) Bei Querhausstellung von Gebäuden sollten die sichtbaren Giebel 10 m nicht überschreiten.

### 5.3 Dachhaut

- (1) Als Dachdeckung sind gebrannte Tonziegel oder Dachsteine mit glatter Oberfläche, in abgestuften Tonwerten von ziegelrot bis rotbraun sowie weiteren historisch bedingten Farbtönen, in der Regel als Falzziegel, zu verwenden.
- (2) Schiefereindeckung ist nur für historisch überlieferte Bausubstanz zulässig.

### 5.4 Ausstattungen im Bereich der Dächer

- (1) Schornsteine sollen am First oder dessen Nähe aus dem Dach geführt werden.
- (2) Dachrinnen und Blechverwahrungen sind in Zink- oder Kupferblech auszuführen.
- (3) Regenfallrohre sind in Zink- oder Kupferblech auszuführen und müssen vertikal verlaufen. Ihre Lage (in der Regel an den Gebäudeenden) sollte so gewählt werden, daß störende gestalterische Einflüsse auf die Fassaden auszuschließen sind.
- (4) Als Schneefangeinrichtungen sind nur Schneestopsteine und Gitter zulässig.



## § 6 - Fassaden

(1) Das Material und die Farbgebung der Außenwandflächen sind so abzustimmen, daß sie sich harmonisch in das vorhandene Orts- und Straßenbild einfügen.

(2) Vorhandene plastische Fassadenelemente, z.B. Gesimse, Fenstererker, Fensterüberdachungen, Mittelfriese, Putzfaschen, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten bzw. bei Umbaumaßnahmen wiederherzustellen.

Vorhandene bildkünstlerische Elemente sind zu erhalten.

(3) Natursteinsockel sind zu erhalten.

(4) Putzfassaden sind mit mineralischem Putz ohne besondere Struktur zu versehen. Eine Aufrauhung der gesamten Oberfläche ist möglich.

(5) Putzflächen sind gegebenenfalls mit einem dampfdiffusionsfähigen Anstrich zu versehen. Großflächige Farbmuster sowie farbliche Rasterstrukturen und grelle Farbtöne sind nicht zulässig.

(6) Fassadenverkleidungen (z.B. Ziegel, Schiefer, Holzverschalung) sind bei der Sanierung von Gebäuden in der ursprünglichen Form beizubehalten bzw. wiederherzustellen.

(7) Vorhandenes Sichtfachwerk sowie sichtbares Ziegelmauerwerk in den Gefachen sind zu erhalten. Die Gefache können auch außen verputzt werden.

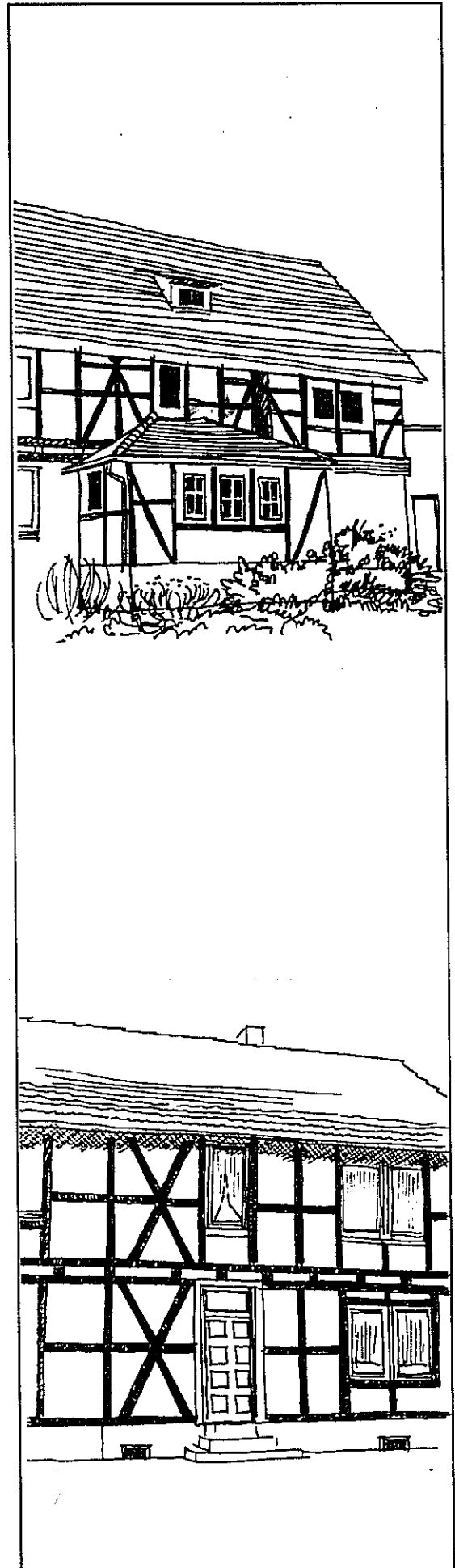
(8) Fachwerksimitationen sind nicht zulässig.

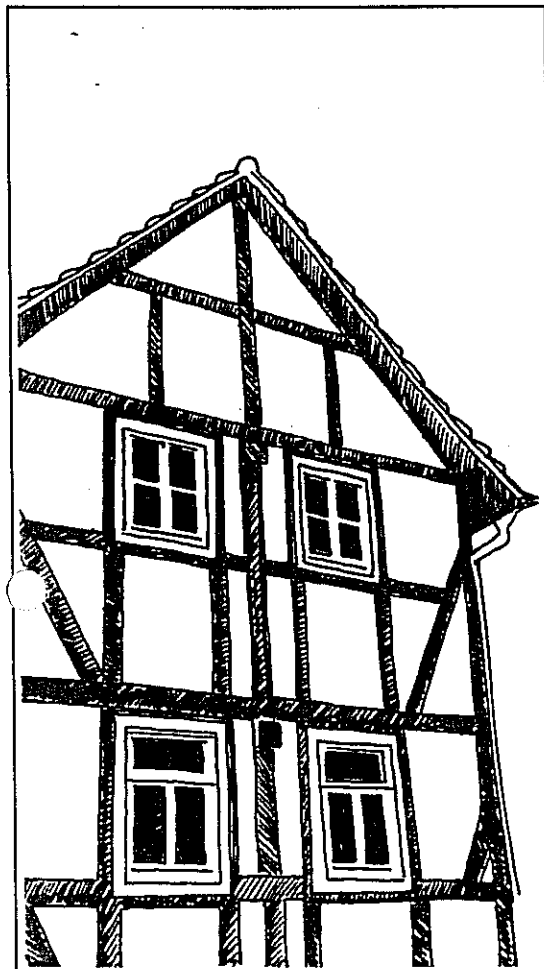
(9) Sicht - bzw. Schmuckfachwerk soll freigelegt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden, wenn

- dadurch das Fachwerk besser erhalten werden kann oder
- damit eine gestalterische Aufwertung eines Bereiches erzielt wird.

(10) Der Anstrich der Holzteile der Fachwerkkonstruktion sollte nach Maßgabe alter Befunde oder Überlieferungen ausgeführt werden (atmungsaktiv, nicht glänzend).

Wenn nicht anders möglich, sollte die Farbgebung des Umfeldes als bestimmendes Kriterium dienen.





(11) Details an Fachwerkbauten (Türen, Tore, Fenster, Fensterläden, Fenster- und Türumrahmungen, Blumenkästen, Gesimse) können mit kontrastierenden Farben ausgeführt werden.

(12) Vorhandenes Sichtmauerwerk an Gebäuden ist zu erhalten.

(13) Für Neubauten und vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Fassadenbereiche bestehender Gebäude sind folgende Fassadenmaterialien unzulässig:

- Kunststoff-, Metall-, Faserzementverkleidungen
- Fliesen, Riemchen, Mosaik
- Glasbausteine, soweit sie nicht aus brand-schutztechnischen Gründen notwendig sind
- Buntgläser
- Folien
- Baustoffimitationen
- Wellplatten aus Kunststoff oder Metall

## § 7 - Gebäudetüren und -tore

(1) Historische Türen und Tore sind zu erhalten und aufzuarbeiten.

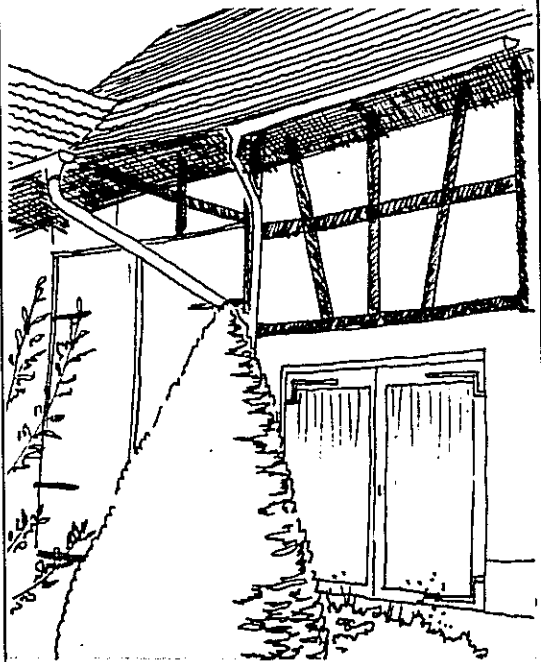
(2) Zu erneuernde Türen und Tore sind nach historischen Vorbildern aus einheimischen Materialien anzufertigen.

Für Neubauten sind auch Kunststofftüren zulässig.

(3) In Haustüren sind nur Öffnungen aus Glas zulässig, die  $\frac{1}{3}$  der Türfläche nicht überschreiten, in Ladeneingangstüren  $\frac{2}{3}$ . Der obere Abschluß von Toren und Türen kann sowohl gerade als auch bogenförmig erfolgen.

(4) Ursprüngliche Eingangssituationen, z.B. mit zurückgesetzten Türen, sind zu erhalten.

(5) Für Hoftore in Einfriedungen (Mauern, Zäune) kann neben Holz auch Schmiedeeisen in einfachen handwerklichen Formen verwendet werden..



## § 8 - Fenster

(1) Die historische Anordnung, Gestaltung und Gliederung der Fenster, entsprechend der ursprünglichen Architektur des Hauses, ist beizubehalten bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen.

Segment-, Rundbogen und sonstige historische Fensterformen sind zu erhalten.

(2) Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden und müssen geschoßweise aufeinander Bezug nehmen.

(3) Die Vorderkante des Fensterstockes ist hinter die Außenflucht zurückzusetzen. Diese Vorschrift gilt nicht für Fachwerkfassaden.

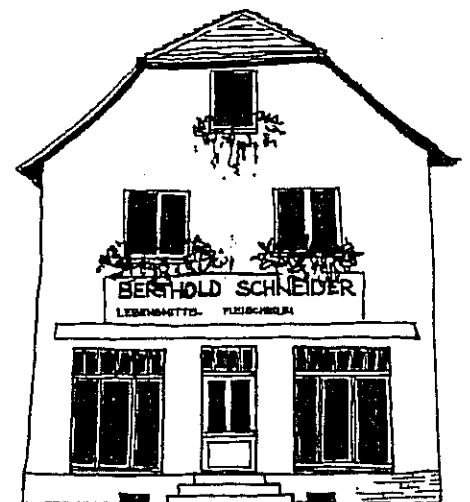
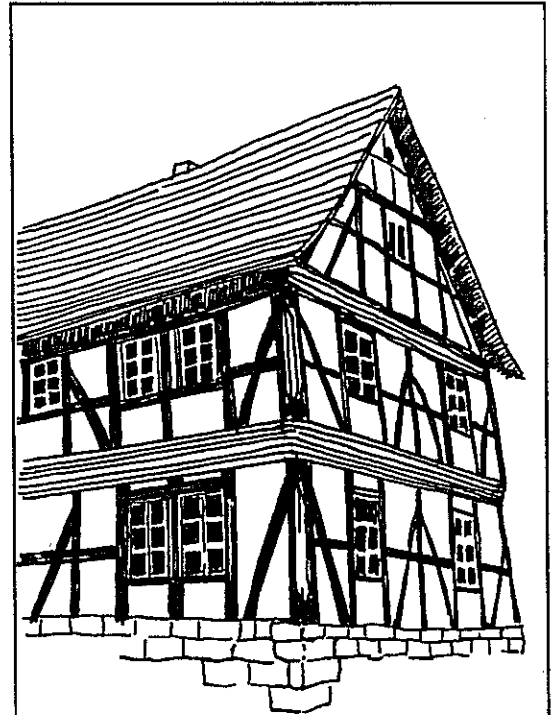
(4) Bei Fachwerkgebäuden müssen sich die Fensterformate nach den Öffnungsmaßen der Fachwerkkonstruktion richten. Es dürfen keine Stiele entfernt werden.

(5) Fenster sind aus heimischen Hölzern herzustellen und mit farblosem Flachglas zu verglasen. Bei Neubauten sind neben Holzfenstern Fenster aus Kunststoff zulässig.

(6) Fensterflächen müssen, soweit es ihre Größe zuläßt, wenigsten je einmal horizontal und vertikal gegliedert sein.

(7) Als Gliederungselemente sind möglich:

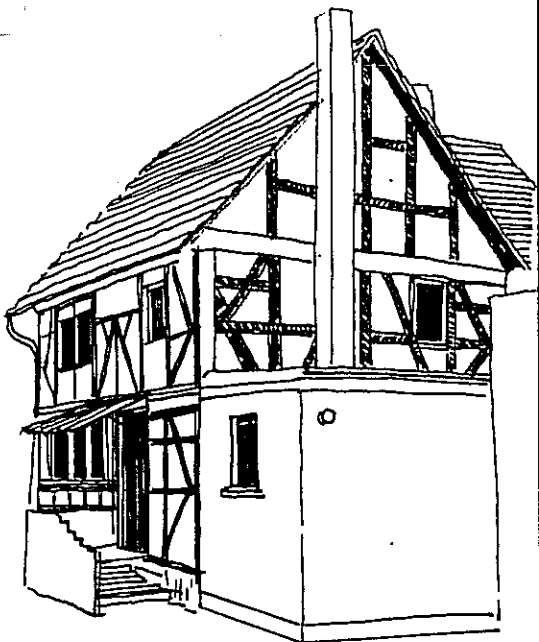
- glastragende Sprossen
- aufgesetzte Sprossen



## § 9 - Schaufenster

(1) Schaufenster in historischen Gebäuden sollen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung an historischen Vorbildern aus der Entstehungszeit des Gebäudes orientieren.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig. Größe, Anordnung und Proportionen müssen der Gliederung des Baukörpers und der Fassadengestaltung entsprechen. Die Gliederung ist mit der Fassadengliederung der Obergeschosse abzustimmen.



*so nicht*

(3) Eckschaufenster sind nur in begründeten Fällen zulässig.

(4) Schaufenster sind durch Sprossung als stehende Rechtecke auszubilden.

(5) Das Öffnen der Erdgeschoßzone durch Beseitigung der tragenden Teile (Pfeiler) ist unzulässig.

(6) § 8 (1, 3, 4, 5, 7) gilt analog.

### § 10 - Markisen und Rolläden

(1) Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig. Sie dürfen jeweils nur eine Fassadenöffnung überdecken.

(2) Markisen dürfen wesentliche Architekturelemente nicht überschneiden und die Gebäudeansicht nicht beeinträchtigen. Sie sollen sich bezüglich der Farbe der Fassade unterordnen. Grelle und glänzende Farben und Materialien sind nicht zulässig.

(3) Im geöffneten Zustand ist eine Durchgangshöhe von 2,20 m und ein Abstand zum Fahrbahnrand von 0,60 m einzuhalten. Die Ausladung darf 1,50 m nicht überschreiten.

(4) Feststehende Markisen, feststehender Sonnenschutz und Kragplatten sind nicht zulässig.

(5) Der nachträgliche Einbau von Rolläden und Jalousien mit von außen sichtbaren Blenden und Kästen sowie unter dem Fenstersturz mit Verringerung der lichten Höhen der Öffnungen ist nicht zulässig.

### § 11 - Vordächer, Balkone, Loggien

(1) Vordächer und feststehende Eingangsüberdachungen sind nicht ortstypisch. Ausnahmsweise werden in begründeten Fällen Vordächer zugelassen.

(2) Loggien und Balkone können ausnahmsweise an den Rück-, Garten- oder Hoffassaden zugelassen werden.



(3) Vorhandene Erker oder Balkone an einzelnen-Gebäuden der Jahrhundertwende sind zu erhalten und zu pflegen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

(4) Bei Neubauten können Erker nur ausnahmsweise ausgeführt werden, wenn sie durch die städtebauliche Situation begründet werden können .

## § 12 - Außentreppe

(1) Vortreppen vor Hauseingängen sind aus massiven Naturstein- oder Betonstufen herzustellen. Die sichtbaren Oberflächen von Betonstufen sollen mit einem ungeschliffenen Natursteinvorsatz versehen werden.

(2) Die Breite von Eingangsstufen ist auf den Zugangsbereich (Türbreite und Faschen) anzupassen.

(3) Notwendige Geländer sind aus Schmiedeeisen in einfachen Formen, vorzugsweise mit senkrechten Stäben, zu fertigen.

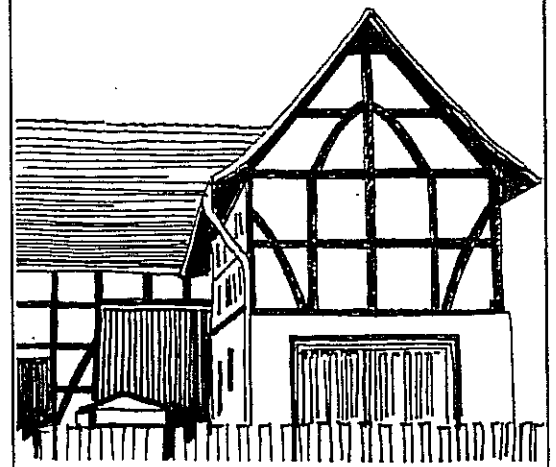
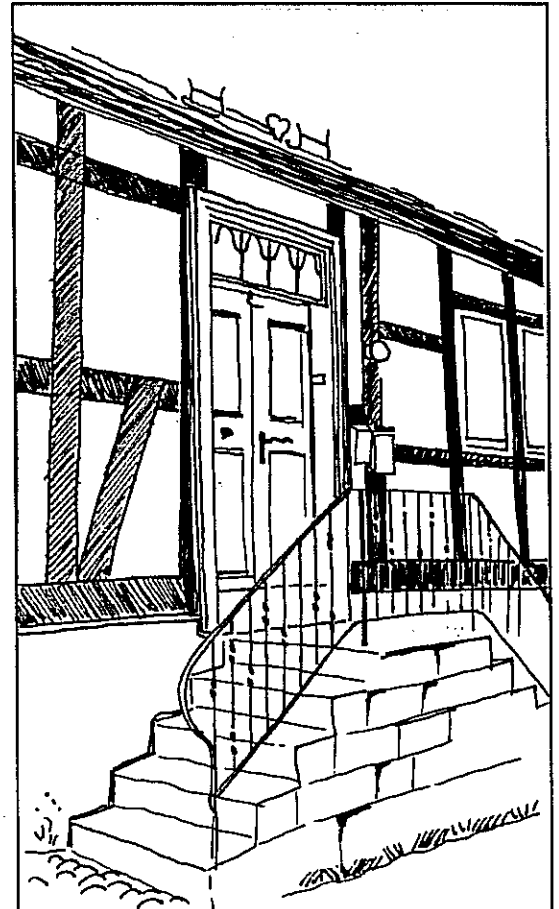
## § 13 - Garagen und Stellplätze

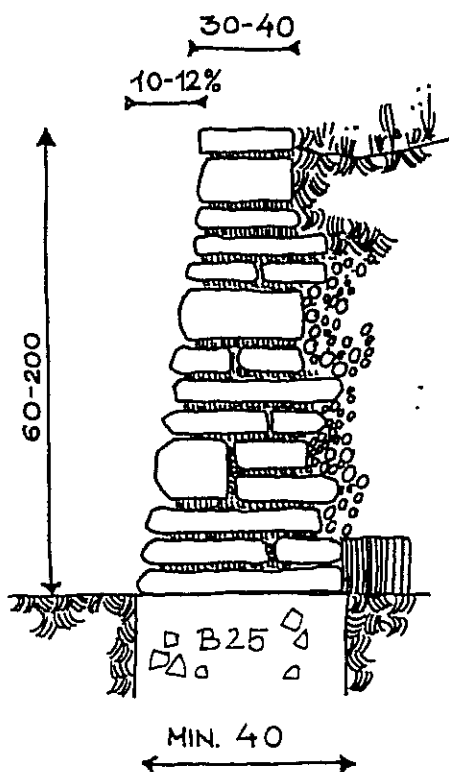
(1) Garagen sind in direkter Verbindung mit Hauptgebäuden zulässig (integrierte Garagen). An vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassaden darf nur ein Tor angeordnet werden.  
Die maximale Breite einer Toröffnung beträgt 3,00 m.

(2) Einzel- bzw. Reihengaragen und Carports sind nur in Hofbereichen möglich, sofern die Überbauung des Grundstückes und seine Nutzung es gestatten.

(3) Die Ausbildung des Baukörpers hat analog § 4 zu erfolgen.

(4) Stellplatz- und Einfahrtunterbauten sind wasserdurchlässig auszubilden.





## § 14 - Einfriedungen, Stützmauern

(1) Einfriedungen von Grundstücken zu öffentlichen Flächen sind wie folgt zulässig:

- Holzzäune und -tore mit senkrecht stehenden Latten und Zwischenräumen (Staketenzaun), sowie schmiedeeiserne Zäune und Tore mit senkrechten Stäben; die Höhe eines Zaunes soll mind. 1,0 m über Gelände betragen;
- Drahtzäune (außer Stacheldraht), wenn sie in einer Hecke nicht in Erscheinung treten und nicht höher als 1,20 m sind;
- Pfosten sind aus Holz oder Metall herzustellen;
- Pfeiler in Naturstein, Betonstein mit ungeschliffenem Natursteinvorsatz oder aus Klinker-/Backsteinmauerwerk;
- Natursteinmauern oder Mauern aus Klinkermauerwerk;
- standortgerechte Laubgehölzhecken sowie dicht gepflanzte Büsche;
- Mauerwerk mit Glattputz ausnahmsweise in begründeten Fällen.

(2) Die Höhe von Mauern soll dem Maßstab der umgebenden Bebauung bzw. des umgebenden Freiraumes angepaßt sein, jedoch nicht mehr als 2,0 m betragen.

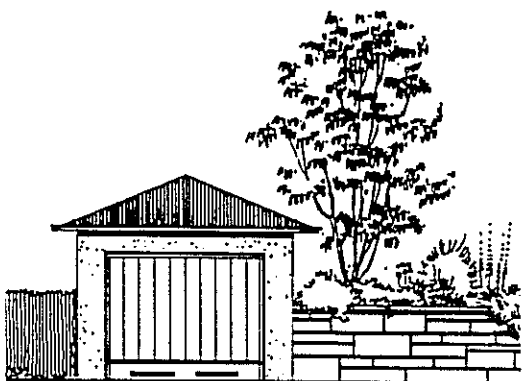
(3) Mauern sind mit Dachziegeln, Klinkern oder Natursteinplatten abzudecken.

(4) Großflächige Mauern sind zu begrünen.

(5) Historische Einfriedungen sowie Stützmauern aus Bruchstein- oder Trockenmauerwerk sind zu erhalten bzw. zu rekonstruieren.

## § 15 - Freiraumgestaltung; Bodenbeläge

(1) Auf den nicht überbaubaren Flächen bebauter Grundstücke sind Pflanzungen vorzunehmen. Dabei sind standortgerechte, einheimische Baum- und Gehölzarten zu verwenden, wobei der Anteil an Laubgehölzen, insbesondere im einsehbaren Bereich, überwiegen soll. Vorhandenes Großgrün ist zu erhalten.



(2) Für befestigte Flächen sowie in einsehbaren Einfahrten, Stellflächen, Vorgärten und Hofbereichen wird empfohlen:

- Pflasterungen aus Naturstein (vorzugsweise Granit, Basalt) oder Betonsteine mit Natursteincharakter in quadratischem oder rechteckigem Format,
- wassergebundene Decken,
- Schotterrasen,
- Großfugenpflaster

### § 16 - Bewegliche Abfallbehälter

(1) Das Abstellen beweglicher Abfallbehälter (Mülltonnen) außerhalb abgeschlossener Grundstücke hat nur zum Zweck der Entsorgung zu erfolgen.

(2) Sollten Mülltonnenstandplätze auf vom öffentlichen Bereich einsehbaren Flächen notwendig sein, so sind diese mit gestalteten Einfassungen geeigneter, dem Straßenraum angepaßter Materialien, zulässig.

### § 17 - Antennen / Satellitenempfangsanlagen

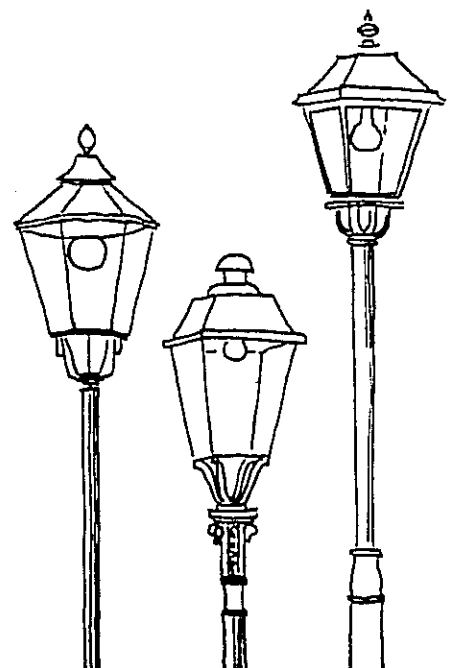
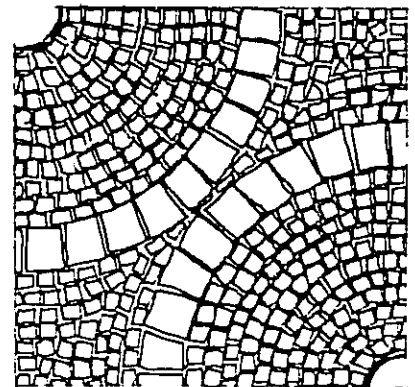
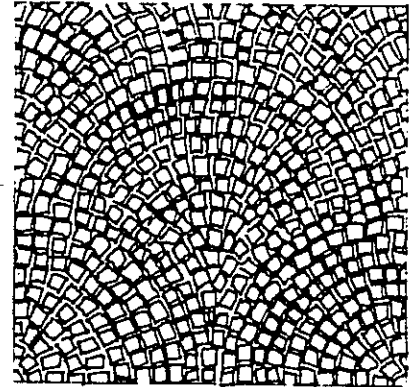
(1) Antennen sind auf den vom öffentlichen Raum abgewandten Dachflächen anzubringen.

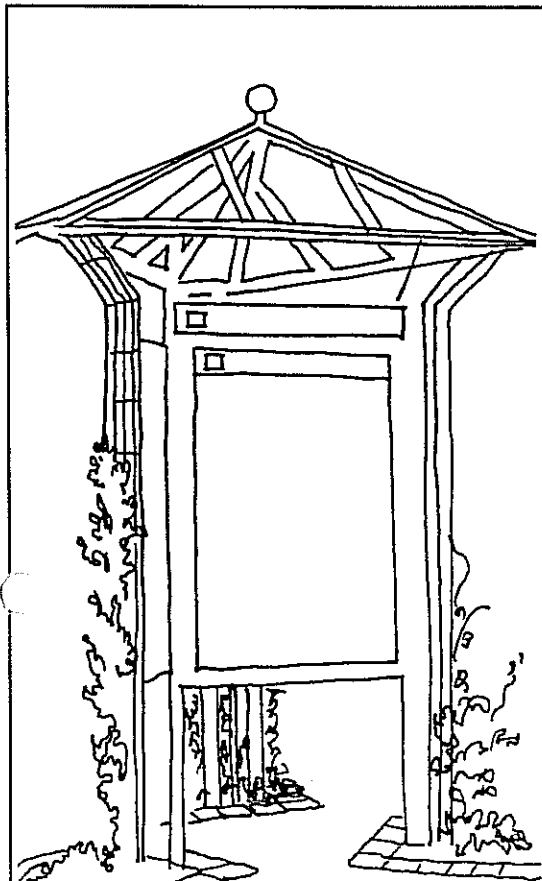
(2) Satellitenempfangsanlagen sind auf Dächern (unterhalb der Firstlinie) und an den Fassaden so anzubringen, daß sie möglichst nicht vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

(3) Es sind Gemeinschaftsanlagen anzustreben.

### § 18 - Ausstattungen im Bereich öffentlicher Flächen und Fassaden

(1) Beleuchtungseinrichtungen, Sirenen, Blitzableiter usw. sind so anzubringen, daß sie das historische Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. Es wird empfohlen, diese Maßnahmen mit dem Bauamt der Gemeinde Gerstungen abzustimmen.





Werbeitrine



(2) Die technischen Hilfsmittel von Alarmanlagen, Hausanschlüssen, Kabelanschlüssen sowie Montageleisten dürfen nicht sichtbar sein.

(3) Verkehrsschilder nach der StVO sind an baulichen Anlagen nicht störend anzubringen. Hierbei sind die kleinstmöglichen Schilder zu wählen. Die Sicht auf besonders bedeutsame, das Orts- und Straßenbild prägende Bauten ist freizuhalten.

(4) An Baudenkmalen und bedeutsamen Bauten dürfen nur Schilder und Schrifttafeln angebracht werden, sofern sie für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung oder aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Zulässig sind weiterhin künstlerisch gestaltete Schrifttafeln mit bauhistorischen Erläuterungen.

#### § 19 - Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind die Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die Änderung von Werbeanlagen als bauliche Anlagen genehmigungspflichtig (ausgenommen Werbeanlagen nach § 63 Abs. 1 Pkt. 30 - 33 der Bauordnung vom 20.07.1990).

(2) Ausgenommen von (1) sind unbeleuchtete Namens-, Firmen- und Hinweisschilder unter 0,20 m<sup>2</sup> Größe, die flach an der Wand anliegen und an der Stätte der Leistung im Erdgeschoß angebracht sind.

(3) Die Erneuerung vorhandener oder Wiederanbringung abgebauter Anlagen ist nicht zulässig, wenn sie dieser Satzung nicht entsprechen.

(4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistungen zulässig. An einer Fassade darf je Gewerbe nicht mehr als eine Werbeanlage angeordnet werden. Ausnahmsweise kann zusätzlich zu einer Flachwerbung noch ein Ausleger gestattet werden.

(5) Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Werkstoff, Gestaltung, Farbe und Anordnung dem Charakter des Straßenraumes sowie des Einzelgebäudes anpassen. Dies gilt auch für registrierte Waren- und Firmenzeichen. Bauteile und gestalterische Elemente, die den Gebäuden ihr charakteristisches Gepräge geben, dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Im Satzungsbereich sind bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit wechselndem Licht oder grellen Farben, nicht abgedeckte Lichtquellen, Leuchtschilder, Leuchtkästen, und großflächige Werbefahnen nicht zulässig.

(7) Beschriftungen sind wie folgt möglich:

- gemalt als Schriftband oder in Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand;
- als Einzelbuchstaben aus Metall direkt auf der Hauswand;
- als hinterleuchtete Einzelbuchstaben aus Metall mit geringem Abstand zur Hauswand.

(8) Schriftzüge sind in gedeckter Farbgebung, abgestimmt zur Fassade, auszuführen. Unzulässig sind alle Arten von selbstleuchtenden Schriften.

(9) Die vertikale oder schräge Reihung der Buchstaben ist nicht zulässig. Es soll nur ein Schrifttyp innerhalb einer Werbeanlage verwendet werden.

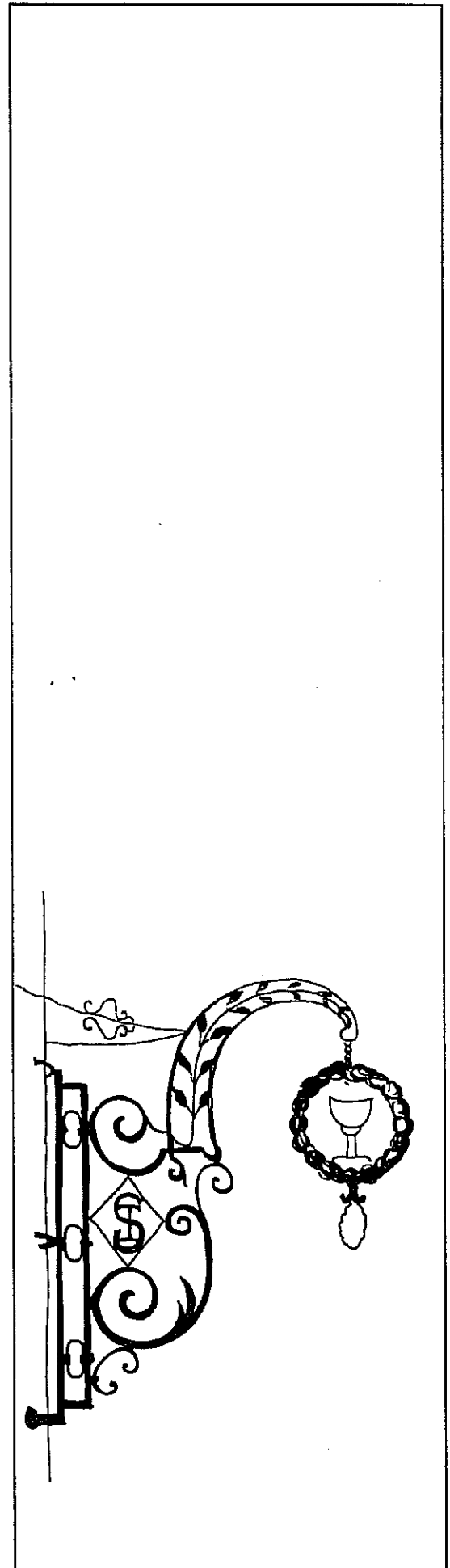
(10) Werbeanlagen und -schriften sollen folgende Maße nicht überschreiten:

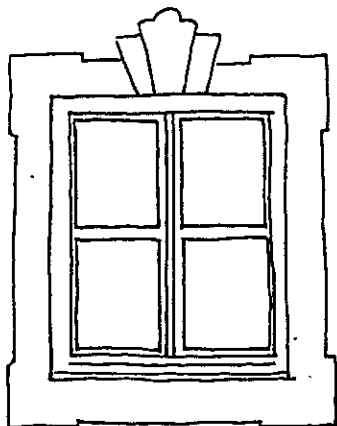
- Gesamthöhe der Werbeanlage max. 0,40 m, Ausladung max. 0,15 m betragen;
- einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis 0,65 m hoch sein.
- Schriftzuglänge maximal  $\frac{2}{3}$  der Fassadenbreite.

(11) Ausleger sind nur in handwerklich hergestellten Ausführungen zulässig. Sie dürfen nicht selbst leuchten. Kleine Strahler können zugelassen werden, wenn die Straßenbeleuchtung nicht ausreicht, die Ausleger zu erhellen. Die an der Auslegerkonstruktion befestigten Werbeschilder sind in ihrer Größe auf das Gebäude abzustimmen, dürfen jedoch höchstens 0,5 m<sup>2</sup> groß sein.

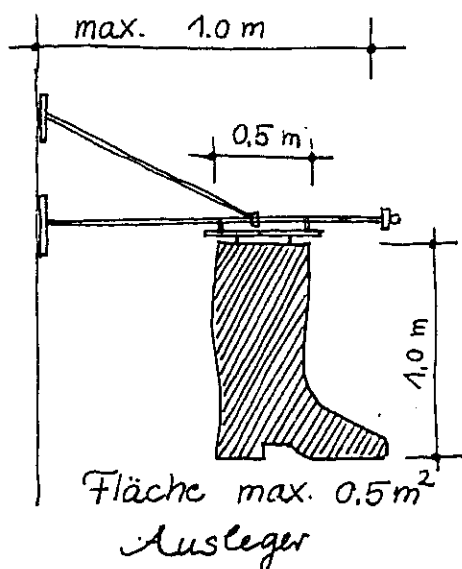
Ausleger dürfen eine maximale Ausladung von 1,0 m besitzen, wobei der Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 0,6 m betragen muß, die Unterkante des Schildes min. 2,50 m über dem Fußweg liegen sollte.

(12) Werbeanlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten und zu pflegen.





LEIFEISENBA



(13) Werbeanlagen, die dem Werbezweck nicht mehr entsprechen, sind zu entfernen.

(14) Warenautomaten sind so anzubringen, daß durch sie das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

- An Sichtfachwerk- und Jugendstilbauten sowie an denkmalgeschützten Objekten ist das Anbringen von Warenautomaten grundsätzlich untersagt
- Warenautomaten an reinen Wohngebäuden sowie freistehende Automaten sind nicht zulässig.

(15) Schaukästen sind nur an der Stätte der Leistung anzubringen.

- Sie dürfen bis zu 8 cm über die Gebäudeflucht hervortreten.
- die Größe der Sichtflächen von Schaukästen bei gastronomischen Einrichtungen darf nicht mehr als 0,2 m<sup>2</sup> und für Vereine, öffentliche Einrichtungen u.a. nicht mehr als 0,5 m<sup>2</sup> betragen.
- Das Aufstellen freistehender Schaukästen ist nicht zulässig.

(16) Schaufenster dürfen nur durch permanent unbewegtem Licht beleuchtet werden.

(17) Das Aufstellen und Anbringen von Informationsträgern jeglicher Art obliegt der Gemeinde Gerstungen.

(18) Für Bauanträge bezüglich Werbeanlagen gilt: Im Baugenehmigungsverfahren der Unteren Bauaufsichtsbehörde sind Bauanträge zu Werbeanlagen im Bauordnungsamt einzureichen. Entsprechend des Umfangs ist eine Gesamtdarstellung der Fassade unter maßstäblicher Eintragung der geplanten Werbeanlagen in der vorgesehenen Farbgebung und Materialausführung vorzulegen.

### **III. Verfahrensvorschriften**

#### **§ 20 - Denkmalschutz**

(1) Die spezifischen weiterführenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

(2) Sanierungsvorhaben an Kulturdenkmalen sind in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.

#### **§ 21 - Ausnahmen und Befreiungen**

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann aufgrund des § 68 der Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen dieser Satzung erteilen.

#### **§ 22 - Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 81 der Bauordnung vom 20.07.1990 können Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung mit Geldbußen geahndet werden.

#### **§ 23 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die höhere Bauaufsichtsbehörde am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerstungen, den

Manfred Schramm  
Bürgermeister

Anlage Geltungsbereich

